

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Universität der Bundeswehr München</b>		
Ggf. Standort	<b>Neubiberg</b>		
Studiengang	<b>Verwaltungsinformatik</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer	Drei Jahre		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	02.05.2025

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b>	4
<b>Kurzprofil der Universität</b>	5
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b>	6
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b>	7
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	28
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	35
<b>III Begutachtungsverfahren</b>	36
1 Allgemeine Hinweise	36
2 Rechtliche Grundlagen	36
3 Gutachtergremium	36
<b>IV Datenblatt</b>	37
1 Daten zum Studiengang	37
2 Daten zur Akkreditierung	37



### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt.*

## **Kurzprofil der Universität**

Die Universität der Bundeswehr München wurde 1973 als Bedarfsuniversität für die akademische Ausbildung des Offizierennachwuchses gegründet. Durch die Integration eines vollwertigen Studiums in die Ausbildung steigerte die Bundeswehr die Attraktivität des Offizierberufs für qualifizierte Nachwuchskräfte. Gleichzeitig wurde mit dieser Entscheidung eine Antwort auf die Frage gefunden, wie man den wachsenden Anforderungen an die Streitkräfte in technischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begegnen und wie der Berufseinstieg für ausscheidende Offiziere in den zivilen Arbeitsmarkt erleichtert werden könne. Diese Zielsetzungen führt die Universität der Bundeswehr München modifiziert unter den Rahmenbedingungen des Bologna-Prozesses fort. Leitendes Ziel aller Überlegungen bei der Einführung des zweistufigen Studiengangsystems war es, die hohe Qualität des Studienangebots an der Universität der Bundeswehr München aufrecht zu erhalten sowie durch die Schaffung neuer attraktiver Studiengänge und -schwerpunkte auf die veränderten beruflichen Anforderungen der Bundeswehr und des zivilen Arbeitsmarkts zu reagieren.

Als ebenso wichtig wie die Bedarfsdeckung für die Teilstreitkräfte schätzt die Universität der Bundeswehr München die erfolgreiche Vermittlung der studierten Offiziere in leitende Positionen des zivilen Arbeitsmarkts nach Ende der Verpflichtungszeit ein. Mit dem im August 2008 gegründeten Weiterbildungsinstitut CASC (Campus Advanced Studies Center, <https://www.unibw.de/casc/>) kommt die Universität der besonderen Verantwortung für ihre Absolvent:innen in Bezug auf die Förderung nach lebensbegleitendem Lernen nach. Zielgruppen der kompetenzorientierten Studienprogramme und Weiterqualifizierungen sind zivile Fach- und Führungskräfte aus Industrie und Wirtschaft, in Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie ausscheidende Zeitoffiziere und -soldaten. Die Weiterbildungsprogramme stehen für die Einheit von Wissenschaft und Praxis, Qualität, individuelle Betreuung sowie Flexibilität. Die postgradualen Studiengänge, die berufsbegleitend konzipiert sind, schließen mit dem Mastergrad ab (eine Ausnahme bildet der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik für angehende Beamtinnen und Beamte im gehobenen technischen Verwaltungsdienst des ITZBund).

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der berufsbegleitende, weiterbildende Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) wird von dem hochschuleigenen Weiterbildungsinstitut CASC gemeinsam mit der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München (im Weiteren UniBw M) angeboten und durch das Bundesministerium für Finanzen beauftragt und finanziert.

Nicht nur im Wirtschaftsleben und der Industrie, sondern auch im öffentlichen Sektor schreitet die Digitalisierung in allen Arbeitsbereichen voran, sodass 2015 die IT-Konsolidierung Bund auf den Weg gebracht wurde. Standardisierung und Vereinheitlichung wurden als wesentliche Faktoren identifiziert, um zukunftssichere digitale Verwaltungsleistungen zu schaffen. Neben einer Veränderung der Anforderungen und Abläufe in der öffentlichen Verwaltung resultierte daraus die Abhängigkeit von einem reibungslosen Einsatz moderner Informationstechnologie. Dadurch besteht ein hoher Bedarf an Fach- und Führungskräften, welche die Vorbereitung, Entwicklung und Umsetzung von E-Government-Lösungen unter Einbeziehung gesetzlicher und verwaltungsspezifischer Vorgaben realisieren können. Zusätzlich steigt auch die Komplexität der Aufgabenstellungen im öffentlichen Dienst und somit auch der Bedarf an Beschäftigten in Managementpositionen an der Schnittstelle von IT und Verwaltung. Um diesen hohen Bedarf trotz der hohen privatwirtschaftlichen Nachfrage nach IT-Verwaltungskräften decken zu können, stellen sich Bundes- und Landesbehörden sowie Ministerien der Herausforderung einer gezielten Nachwuchsgewinnung, indem der Bedarf an Nachwuchs- und Führungskräften in eigens konzipierten Studiengängen gedeckt werden soll. Der begutachtete Masterstudiengang folgt diesem Modell und ist auf die Bedürfnisse (künftiger) Führungskräfte, die höhere Leitungs- und Controllingaufgaben im Bereich Verwaltungsinformatik wahrnehmen, ausgerichtet. Der Studiengang vertieft das Verständnis von Zusammenhängen der Digitalisierung und der damit einhergehenden organisatorischen Modernisierung des öffentlichen Sektors sowie das Wissen über informationstechnische Systeme im öffentlichen Dienst.

Der Studiengang ist nach dem Blended-Learning-Prinzip konzipiert, i.e. die Module setzen sich aus drei Präsenztagen an der Universität (zwei Kickoff-Tage zu Modulbeginn, ein Prüfungstag zu Modulende) sowie weiteren Online-Präsenzterminen zusammen. Das Konzept verbindet synchrone und asynchrone Lernsettings. Dabei dient das universitätsinterne Learning-Management-System ILIAS als Bildungs- und Kommunikationsplattform, der Bereitstellung von Bildungs- und Lernmaterialien, dem kollegialen Austausch, dem Feedback sowie der Studienorganisation.

Charakteristisches Merkmal des Masterstudiengangs Verwaltungsinformatik ist dessen Absolvierung im Rahmen des Aufstiegs in den höheren technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst. Das bedeutet, dass sich für das Studium nur Anwärterinnen und Anwärter des höheren technischen sowie des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes bewerben können. Nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens nach Bundeslaufbahnverordnung erfolgt

die Prüfung der Zulassungsdokumente und der Entscheid über die Aufnahme in das Studium durch das Prüfungsamt der UniBw M.

Der Studiengang richtet sich an Anwärter:innen des höheren technischen sowie nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Die Studierenden sind als Beamte:in auf Widerruf im gehobenen Dienst bzw. als Tarifbeschäftigte in einer Bundesbehörde eingestellt. Der Studiengang legt bei erfolgreichem Studienabschluss die Zugangsvoraussetzung für eine Laufbahn im höheren technischen (bei Absolvieren der Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung IT) bzw. nichttechnischen Verwaltungsdienst (bei Absolvieren der Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung Verwaltung und Recht) des Bundes zugrunde.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) wird nicht nur aufgrund seines berufsbegleitenden Profils, sondern auch hinsichtlich seiner spezifischen Zielgruppe und Ausrichtung als besonders wahrgenommen.

Das Gutachtergremium gewann den Eindruck einer sehr hohen Studienqualität, nicht zuletzt durch den besonders günstigen Betreuungsschlüssel und die dadurch entstehende Flexibilität, die den berufsbegleitend Studierenden in mehrerlei Hinsicht zugutekommt.

Während die bestehenden Strukturen der UniBw M den Studiengang organisatorisch gut einbetten, kann das zugrundeliegende Konzept des Studiengangs auch inhaltlich überzeugen und sowohl den Studiengangstitel als auch die Abschlussbezeichnung angemessen hinterlegen.

Insgesamt wird der Studiengang als gelungenes Gesamtkonzept wahrgenommen.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) umfasst 120 ECTS-Punkte und eine Regelstudienzeit von drei Jahren (vgl. § 8 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik der Universität der Bundeswehr München; im Folgenden „Prüfungsordnung“ bzw. § 5 der am 3. April 2025 vorgelegten Neufassung der Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik der Universität der Bundeswehr München (im Weiteren FPO). Daraus lässt sich eine im Vergleich zum Vollzeitstudium reduzierte Arbeitsbelastung ableiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als weiterbildend deklariert und sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 2 der Prüfungsordnung bzw. § 2 (3) der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München von Oktober 2024, im Weiteren ABaMaPO).

Das Profil wird von der Hochschule als stärker anwendungsorientiert beschrieben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnung (bzw. § 3 der nachgereichten FPO) festgelegt und sehen neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten eine mind. einjährige Berufspraxis in einem dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums entsprechenden Bereich vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß der informatischen Ausrichtung Master of Science (M.Sc.). Dies ist in § 21 der Prüfungsordnung (bzw. § 12 der nachgereichten FPO) hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt in englischer Sprache vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es entspricht den aktuellen Vorgaben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in 17 Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module werden innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen, einzig die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt laut § 14 der Prüfungsordnung (bzw. § 9 der nachgereichten FPO) sechs Monate.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

§ 22 der Prüfungsordnung (wie auch der ABaMaPO) sieht vor, dass die relative Note gemäß ECTS Users` Guide im Zeugnis ausgewiesen wird.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. In § 7 der Prüfungsordnung (bzw. § 5 (2) der nachgereichten FPO) ist ein ECTS-Punkt mit 25 Stunden studentischer Arbeit hinterlegt. Dies entspricht der Kalkulation im Modulhandbuch. Durchschnittlich sind laut vorgelegtem Studienverlaufsplan 40 ECTS-Punkte pro Studienjahr vorgesehen.

Gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung (bzw. der nachgereichten FPO) umfassen alle Module zwischen 5 und 8 ECTS-Punkten; die einzige Ausnahme bildet das Mastermodul, welches einen Umfang von 30 ECTS-Punkten aufweist.

Gemäß § 7 der Prüfungsordnung (bzw. § 5 der nachgereichten FPO) hat der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten. Unter Einbezug des vorausgesetzten Bachelorstudiums von mind. 180 ECTS-Punkten werden zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums sind in § 18 Prüfungsordnung (bzw. § 19 ABaMaPO) festgelegt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*(Nicht einschlägig)*

**9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(Nicht einschlägig)*



## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen des gutachterlichen Besuchs wurden neben den Begutachtungskriterien auch die besondere Konstellation der Beauftragung durch das Bundesministerium der Finanzen sowie eine mögliche Ausweitung auf weitere Kooperationsmodelle diskutiert.

Am 3. April 2025 legte die UniBw M zur Qualitätsverbesserung im laufenden Verfahren ein überarbeitetes Modulhandbuch mit angepasstem Studienverlaufsplan vor. Zudem wurde eine Neufassung der Fachprüfungsordnung für den begutachteten Masterstudiengang vorgelegt, da nach § 1 der neu gefassten Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) vom 1. Oktober 2024 auch die universitären Weiterbildungsstudiengänge des campus advanced studies center (CASC) unter der ABaMaPO rangieren. Entsprechend wurden in der Neufassung alle Vorschriften gestrichen, die bereits in der ABaMaPO enthalten sind. Eine inhaltliche Änderung der Regelungen für den Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) geht damit nicht einher, einzig in § 2 und § 3 finden sich Änderungen gegenüber der ursprünglich vorgelegten Prüfungsordnung:

- In § 2 wurde der Öffnung des Studiengangs auch für andere Zielgruppen Rechnung getragen.

In § 3 wurde der „Masterabschluss“ in „Magisterabschluss“ geändert, da ein Masterabschluss kein erster berufsqualifizierender Abschluss ist. Beides ist aus gutachterlicher Sicht unbedenklich.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Laut § 3 der Prüfungsordnung ist es Ziel des Studiengangs, „durch die Verbindung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Weiterbildung zu vermitteln, die eine Tätigkeit als Referentin bzw. Referent im Arbeitsbereich von Verwaltungsinformatikern ermöglicht. Somit ist der Studiengang auf die Bedürfnisse (künftiger) Referentinnen und Referenten, die Aufgaben im Bereich Verwaltungsinformatik wahrnehmen, ausgerichtet. Er qualifiziert insbesondere für steuernde Tätigkeiten und zeichnet sich durch Förderung von Selbstständigkeit sowie Urteils- und Entscheidungsfähigkeit aus. Es werden die Fachinhalte und Methoden vermittelt, die in öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Länder sowie der Kommunen bei der Entwicklung und beim Betrieb von IT-

Systemen notwendig sind. Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, IT-gestützte Problemlösungen an der Schnittstelle zwischen Informatik und Verwaltung zu erarbeiten sowie deren Durchführung in arbeitsteilig organisierten Teams zu koordinieren und zu steuern. Der Studiengang vertieft das Verständnis von Zusammenhängen der Digitalisierung und der damit einhergehenden organisatorischen Modernisierung des öffentlichen Sektors sowie das Wissen über informatstechnische Systeme im öffentlichen Dienst.“

Laut Selbstbericht ist die Selbstreflexion im Studiengang ein zentrales Thema, das sich durch das gesamte Studium zieht. Diese ist grundlegender Bestandteil aller Module und Prüfungsleistungen und wird bewusst eingefordert. Auf forschungsorientierte Aufgaben werden die Studierenden im Studium durch die Vermittlung des aktuellen Forschungsstands, die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Ergebnisse und deren Übertragung in die Praxis vorbereitet, z.B. bei der Datenaufbereitung, Fragen der Projektentwicklung, der Implementierung von Innovationsmaßnahmen und deren Aus- und Bewertung. Methodisch stehen die Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die eigenständige Erstellung wissenschaftlicher Fragestellungen und deren Bearbeitung in Projekten im Vordergrund. Innerhalb schriftlicher Ausarbeitungen mit Themenstellungen und Forschungsfragen meist aus der eigenen Berufspraxis, wird der Wissensaufbau unterstützt und nachhaltig gefestigt. Ziel ist die intensive persönliche Auseinandersetzung mit spezifischen Themenstellungen, die idealerweise einen hohen Verknüpfungsgrad mit Modulinhalten aufweisen, sodass dieses Wissen vernetzt und angewendet werden kann. Die Studierenden stellen ausgearbeitete Inhalte vor und trainieren somit überfachliche Kompetenzen wie Fokussierung auf das Wesentliche und Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten. Durch den anschließenden fachlichen Diskurs im Plenum sowie in Peer-Review-Prozessen üben die Studierenden ein, wertschätzendes Feedback zu geben und anzunehmen. Bei der Bearbeitung von Aufgabenstellungen schulen die Studierenden zudem die Fähigkeit für eigenverantwortliches Arbeiten und strukturiertes Projektmanagement. Die Erfahrung aus der vorausgesetzten Berufspraxiserfahrung soll dabei unterstützend wirken. Die Studierenden vertiefen außerdem wissenschaftliche Arbeitsmethoden, wie Literaturrecherche und Quellenzitation.

Die Qualifikationsziele sind auch im Diploma Supplement angegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Bundesministerium der Finanzen als Entsendebehörde hat die Universität vertraglich zur Durchführung des Studiengangs gebunden, weswegen die Zielsetzung und Qualifikationsziele eng mit dem Bundesministerium abgestimmt sind. Das Bundesministerium entsendet nach aktueller Praxis jährlich nur jeweils so viele Studierende, wie auch Aufstiegsstellen im Ministerium oder nachgeordneten Behörden vorhanden sind. Diese Praxis führt zu einer Einsatzsicherheit für die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss, was zu einer hohen Motivation für den Studienerfolg beiträgt und so auch von den Studierenden bestätigt wurde.

Bei der Beschreibung der Qualifikationsziele wird unterschieden zwischen einem Einsatz im technischen und im nicht-technischen Dienst, was durch zwei unterschiedliche Spezialisierungen im Curriculum entsprechend abgebildet ist. Während das Studium in beiden Spezialisierungsrichtungen nach Qualifikationsniveau und –breite auf spätere Führungs- und Steuerungspositionen ausgerichtet erscheint, sind in den Unterlagen auch Fachaufgaben beschrieben. Dies lässt den späteren Einsatzzweck der Absolvent:innen etwas unklar erscheinen und sollte konkretisiert werden. Auch wenn die UniBw M keinen Einfluss auf den späteren Einsatz der Absolvent:innen hat, sollte die Ausrichtung in den Studienunterlagen fokussiert und klar beschrieben werden. Generell wird jedoch bestätigt, dass die beschriebenen Qualifikationsziele sowohl in fachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse angemessen formuliert sind und sowohl mit dem Studiengangstitel als auch den Inhalten stimmig sind. Auf die Abbildung der nötigen überfachlichen Kompetenzen und Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung wird im Abschnitt „Curriculum“ näher eingegangen. Bestätigt wurde jedoch uneingeschränkt, dass die berufliche Erfahrung der Studierenden regelhaft in die Lehre eingebunden wird.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele sollten auf den späteren Einsatz in führenden und steuernden Aufgaben im technischen und im nicht-technischen Bereich fokussiert beschrieben und in allen Unterlagen konsistent abgebildet werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Das Masterstudium besteht aus Modulen im Bereich „IT“ sowie „Verwaltung und Recht“. Der Umfang der Pflichtmodule beträgt insgesamt 80 ECTS-Punkte.

Zu belegen sind folgende verpflichtende Grundlagenmodule IT:

- Softwareengineering (5 ECTS-Punkte), IT-Management und IT-Governance (7 ECTS-Punkte), Logik und KI (5 ECTS-Punkte) und Softwareentwicklungsumgebungen (5 ECTS-Punkte) im ersten Studienjahr;
- Prozessmanagement und Engineering Standards (5 ECTS-Punkte), Sicherheit in der Informationstechnik (8 ECTS-Punkte) und Planung und Betrieb zentralisierter IT-Services und Infrastrukturen (5 ECTS-Punkte) im zweiten Studienjahr;

sowie folgende verpflichtende Grundlagenmodule Verwaltung und Recht:

- Public Management (5 ECTS-Punkte), Personalmanagement I (5 ECTS-Punkte) und Vergaberecht, Haushaltrecht und IT-Beschaffung (8 ECTS-Punkte) im ersten Studienjahr;
- Personalmanagement II (5 ECTS-Punkte), Staats- und Verwaltungsrecht inkl. Europarecht (7 ECTS-Punkte) und Organisationsentwicklung und Führungstheorien (5 ECTS-Punkte) im zweiten Studienjahr;
- IT-Recht und Datenschutz (5 ECTS-Punkte) im dritten Studienjahr.

Entsprechend ihrer technischen bzw. nichttechnischen Laufbahnbefähigung absolvieren die Studierenden am Ende des Studiums die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen „IT“ bzw. „Verwaltung und Recht“, im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten. Im technischen Schwerpunkt können sie gezielt praxisbezogene Kenntnisse für die Entwicklung von Anwendungen und komplexer IT-Landschaften erwerben; im nichttechnischen Bereich liegt der Fokus auf der Problemlösung mittels Datenanalyse und dem Controlling von Behörden.

Als Pflichtmodule werden in der Vertiefung IT folgende Module belegt:

- Middleware und Mobile Cloud Computing (5 ECTS-Punkte) und Enterprise Architecture und IT Service Management (5 ECTS-Punkte).

Die Pflichtmodule der Vertiefung Verwaltung und Recht sind hingegen:

- Public Controlling (5 ECTS-Punkte) und Business Analytics (5 ECTS-Punkte).

Abschließendes Modul ist die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, für die eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten vorgesehen ist.

Im ersten Studienjahr werden in diesem berufsbegleitenden Masterstudiengang 40, im zweiten 35 und im dritten 45 ECTS-Punkte erworben. Ein Modul setzt sich aus einer Präsenz- und Selbststudienphase zusammen, wobei jedes Modul mit zwei Präsenztagen, die einen einführenden Überblick über die Fachgebiete des Moduls bieten, startet. Der weitere Lernstoff wird in einer darauffolgenden mindestens fünfwöchigen Bearbeitungsphase von den Studierenden im Selbststudium durchgearbeitet und in einer Prüfung am Ende des Moduls abgeprüft. Während der Selbststudienphase werden die Studierenden über Online-Tutoring begleitet und nehmen für einen vertiefenden Austausch, Diskussionen und der Beantwortung offener Fragen an zusätzlichen Online-Terminen teil. An den Präsenztagen zu Beginn eines Moduls werden neue Inhalte durch die Dozierenden eingeführt und bestehende vertieft. Dies geschieht über Inputphasen der Dozierenden, interaktive Phasen mit Workshop-Charakter sowie Diskussionsrunden, um der gewünschten Anwendungsorientierung des Studiengangs gerecht zu werden. Die Präsenztagen bieten die Möglichkeiten der Interaktion und des gemeinsamen Arbeitens in Gruppen, wodurch Kommunikations- und Argumentationsfähigkeiten sowie wertschätzende Feedbackkultur geschult werden sollen.

Für die Phase des Selbststudiums werden den Studierenden weitere Lehr-/Lernmaterialien, Aufgabenstellungen und Anregungen für das Selbststudium über das Learning-Management-System ILIAS zur Verfügung gestellt. ILIAS wird ebenfalls als Kommunikationsplattform für den Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden, aber auch der Studierenden untereinander sowie als Tool für kollaboratives Arbeiten genutzt. Aufgaben in virtueller Gruppenarbeit fördern die differenzierte und interdisziplinäre Reflexion der Inhalte, individuell zu erarbeitende Inhalte oder schriftliche Aufgabenstellungen ermöglichen eine freie zeitliche Einteilung. Während der Selbstlernphasen kann das erworbene Wissen direkt in die berufliche Praxis einfließen, sodass ein unmittelbarer Nutzen entsteht. Unterstützt werden die Studierenden während der Selbststudienphase durch weitere Online-Präsenzen, Online-Tutorien und virtuelle Sprechstunden. In diesen können sie inhaltliche und technische Fragen zu den Arbeitsaufträgen stellen und erhalten soziale und fachliche Unterstützung durch die Dozierenden. Die Daten für diese zusätzlichen Termine werden zu Beginn des Moduls durch die Dozierenden kommuniziert.

Expertinnen und Experten aus der Praxis stellen spezifische Problemstellungen sowie Lösungs- bzw. Handlungsalternativen aus ihrem Berufskontext in den Bereichen IT-Management, Personalmanagement sowie Vergabe- und Haushaltsrecht vor. Diese werden anschließend von den Studierenden diskutiert und auf eigene Problemstellungen übertragen und angepasst.

Sowohl die Ergebnisse aus der Lehrevaluation eines jeden Moduls als auch das Feedback der Studierenden, das im persönlichen Austausch mit den Studierenden und der akademischen Leitung/der Programmkoordination eingeholt wird, werden bei der Weiterentwicklung der Lehr- und Lernprozesse berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) berücksichtigt Inhalte aus den Bereichen „IT“ sowie „Verwaltung und Recht“ in annähernd identischem Umfang und wird damit den Erwartungen an einen Studiengang dieser fachlichen Disziplin gerecht.

Die vermittelten Inhalte innerhalb dieser beiden prägenden thematischen Säulen liegen in Anbe tracht der zu erwartenden, verantwortlichen Tätigkeiten der Absolvent:innen überwiegend auf koordinierenden Tätigkeiten und Führungsaufgaben. Ergänzend werden auch einige eher operative Kompetenzen sowie Basiskenntnisse der Verwaltung vermittelt, was die Anwendungsorientierung im Studiengang unterstreicht. Letzteres dient weitgehend der Angleichung des Wissensstands der Studierenden, der aufgrund der heterogenen Vorkenntnisse und Bildungsverläufe sehr unterschiedlich ausfällt. Gegenwärtig erscheint dieses Vorgehen sinnvoll, zumal es mit den beauftragenden Behörden so abgestimmt ist; perspektivisch wäre es ratsam, die erforderlichen Vorkenntnisse näher zu definieren. Ein Verzicht auf die Vermittlung von Basiskenntnissen im Masterstudium und deren wei-

tere Verlagerung in propädeutische Angebote oder vor Studienbeginn zu absolvierenden Basisschulungen könnte ebenso perspektivisch erwogen werden. Positiv ist anzumerken, dass bereits ein propädeutisches Studienangebot eingerichtet wurde, das ausgewählte grundlegende Kompetenzen vor Studienbeginn vermittelt.

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch, das für Studieninteressierte und Studierende einen wichtigen Anlaufpunkt und somit für die Hochschule eine zentrale Visitenkarte des Studiengangs darstellt. Im Rahmen der Begutachtung identifizierte das Gutachtergremium zunächst einige Schwächen an diesem Dokument, die allerdings von der UniBw M als Reaktion auf die gutachterliche Bewertung im laufenden Begutachtungsprozess behoben wurden.

Im dritten Studienjahr erfolgt entsprechend der Ausrichtung der Studierenden auf die technische bzw. nicht-technische Laufbahn eine thematische Vertiefung in eine der beiden oben genannten Säulen. Eine Wahlmöglichkeit auf Basis der persönlichen Interessen oder der späteren Verwendung besteht dabei nicht, sodass die Zuordnung derzeit ausschließlich auf Basis der Laufbahn erfolgt. Dies ist einerseits bedauerlich, da sich im Rahmen der Begehung gezeigt hat, dass die Studierenden nach ihrem Studienabschluss unterschiedliche Einsatzgebiete erwarten werden. Andererseits ist aufgrund der noch sehr kleinen Studierendenzahlen eine weitere Differenzierung nicht leistbar. Es wird angeregt, im Zuge des weiteren Ausbaus des Studiengangs Wahlpflichtmodule im technischen und nicht-technischen Bereich einzurichten, die eine Schwerpunktbildung entsprechend den Interessen und Einsatzgebiete ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

### **Sachstand**

Auslandsphasen sind kein integraler, obligatorischer Bestandteil des Curriculums, da das Studium im Rahmen der Beamtenlaufbahn im Anstellungsverhältnis bei deutschen Bundesbehörden absolviert wird. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist für den Studiengang in § 18 der Prüfungsordnung geregelt und es stehen sowohl zentrale Beratungsstellen der UniBw M als auch individuelle Beratungsmöglichkeiten durch die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden offen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich sieht das Gutachtergremium eine Unterstützung studentischer Mobilität vonseiten der Hochschule gegeben. Aufgrund der sequenziellen Arbeitszeiträume der Module bietet das Curriculum trotz Trimester-Struktur Raum für mobile Phasen. Dass die Möglichkeiten studentischer Mobilität

nicht genutzt werden, liegt maßgeblich an der vorausgesetzten Beamtentätigkeit bei einer Bundesbehörde. Das besondere Profil des Studiengangs und dessen besonderen Zugangsvoraussetzungen führen dazu, dass die Studierendenschaft einerseits in einem festen Beschäftigungsverhältnis steht, andererseits in fortgeschrittenen Lebensphasen, teils mit Familie, bei denen das Interesse an einem Auslandsstudium geringer ist als in anderen Studiengängen. Das geringe Interesse an Auslandsmobilität wird daher mit den Umständen des besonderen Studienprofils wie auch der besonderen Studierendengruppe begründet, sodass kein strukturelles Defizit wahrgenommen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die akademische Leitung des Studiengangs liegt in der Verantwortung der Professur für Informatik am Institut für Softwaretechnologie der UniBw M und der Professur für öffentliche Verwaltung (Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes / Bereich Recht des öffentlichen Dienstes). Letztere ist über einen Lehrauftrag, der kontinuierlich verlängert wird, realisiert. Mit dieser Form der Einbindung bestehen bereits mehrjährige Erfahrungen. Von einer Konstanz bei Fortbestehen des Studiengangs ist daher auszugehen. Das Aufgabengebiet der akademischen Leitung betrifft vor allem die curriculare Gestaltung und die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs in Bezug auf die Stimmigkeit und Aktualität der Modulinhalte, die fachlichen Übergänge zwischen den einzelnen Modulen sowie die Bewältigung der Stofffülle in Zusammenarbeit mit Dozierenden des Studiengangs. Sie zeichnen sich zudem für die Festlegung des Lehr-Lern-Konzepts und die Zusammenstellung und Koordination des Lehrkörpers in akademischen Angelegenheiten sowie die Kommunikation mit der Programmkoordination verantwortlich. Auch die Analyse und das Management der Programm- und Dozentenqualität und die Durchführung einer jährlichen Dozentenkonferenz liegt in der Verantwortung der beiden Professuren. Um beide Schwerpunkttausrichtungen gleichermaßen umfassend in den Blick zu nehmen, wurde die Doppelspitze installiert.

Die akademische Leitung steht laut Selbstbericht in engem Kontakt zur Programmkoordination und zu den Studierenden, um auf vorhandene Problemstellungen bzw. offene Fragen schnell reagieren zu können und bietet direkte Kontaktmöglichkeiten an.

Im Unterschied zu grundständigen Studiengängen, die auf der Basis vorhandener Kapazitäten der Hochschulen im Rahmen der curricularen Normwerte angeboten werden, bestehen im Bereich der Weiterbildung größere Freiheitsgrade. Diese wurden bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen des vorliegenden Studiengangs konsequent genutzt. Der Studiengang wird in der Lehre überwie-

gend von Professorinnen und Professoren der UniBw M getragen. Aufgrund der deutlichen Schwerpunktsetzung in der Informatik ist die Fakultät für Informatik die Trägerfakultät des Studiengangs. Die strukturell verankerte Interdisziplinarität bedingt die Einbindung der Fakultäten für Betriebswirtschaft, Elektrotechnik und Technische Informatik, Staats- und Sozialwissenschaften sowie für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften. Daneben werden Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie Dozentinnen und Dozenten anderer Universitäten sowie ausgewiesene Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis von casc als Lehrbeauftragte mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen des Studiengangs beauftragt. Die Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals treffen die casc Geschäftsführung und der casc Vorstand in Absprache mit der Akademischen Leitung unter Berücksichtigung der für alle Studiengänge geltenden Vorgaben für die Auswahl des Lehrpersonals (Rahmenbestimmungen der UniBw M, Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, Hochschulprüferverordnung). Die Lehrenden werden durch einen Lehrvertrag für die Durchführung der Lehre gebunden und erbringen diese in Nebentätigkeit. Alle Lehrenden erhalten vor ihrem ersten Lehrauftrag im Studiengang einen von der casc Programmkoordination erstellten Dozierendenleitfaden mit den wichtigsten Informationen zum Studiengangskonzept, der Studien- und Lehrorganisation, zum Campus der UniBw M, Ansprechpersonen und das Angebot der Unterstützung bei methodisch-didaktischen Fragen zu ILIAS durch die Instructional Designerin von casc.

Im Studiengang wird laut Selbstbericht das Kleingruppenkonzept durchgeführt. Derzeit sind 25 Lehrende für das gesamte Studienprogramm verpflichtet: 10 Professor:innen der UniBw M mit Lehrauftrag, 6 externe Lehrbeauftragte aufgrund ihrer fachlichen Expertise, 4 Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der UniBw M, 3 externe Professor:innen mit Lehrauftrag und 2 Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der UniBw M. Etwas mehr als die Hälfte aller Unterrichtseinheiten ist nach Angaben im Selbstbericht durch professorale Lehre abgedeckt.

Die Bewusstseinsschärfung aller Lehrenden für die Notwendigkeit einer qualitativ und methodisch-didaktisch anspruchsvollen Lehre ist vorrangiges Anliegen der Hochschulleitung der UniBw M. Hierfür wird seit Jahren das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm „ProfiLehrePlus“ an der Universität umgesetzt, welches an der UniBw M entwickelt wurde und im Verbund der bayerischen Universitäten angeboten wird und auch den Lehrbeauftragten des casc offensteht. Das erklärte Ziel von ProfiLehrePlus ist es, die hochschuldidaktische Weiterbildung systematisch auszubauen, um die Professionalität in der Hochschullehre weiter voranzutreiben und die Qualität in der Lehre zu verbessern. Das Weiterqualifizierungsprogramm unterstützt dabei gezielt die Hochschullehrenden (Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) beim Wissens- und Kompetenzaufbau in den Bereichen Lehre, Beratung und Betreuung. Die Weiterbildung orientiert sich an internationa- len Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ abgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht für Lehrende aller Studienprogramme von casc zusätzlich die Möglichkeit, sich von einer Expertin in Instructional Design zu den Einsatzmöglichkeiten der

Lernplattform ILIAS sowie allgemein zum Thema E-Learning wie z.B. Video, Audio, Videokonferenzen und didaktischen Konzepten beraten zu lassen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Profile der im Studiengang Lehrenden wertet das Gutachtergremium als beeindruckend. Obwohl alle Lehrenden, auch die Professor:innen der UniBw M, durch semesterweise neu zu schließende Lehraufträge eingebunden sind, können hoch qualifizierte Lehrende gewonnen werden, die auch langfristig im Studiengang mitwirken möchten. Dafür gibt es nach eigenen Angaben mehrere Gründe. So fördere man eigene Lehrende, die sich in Weiterbildungsstudiengängen engagieren, gezielt mit der Ausstattung von Mittelbaustellen. Zudem sei die Lehre in Weiterbildungsstudiengängen durch sehr kleine Kohorten und einen direkteren Austausch mit den Studierenden besonders reizvoll, auch weil diese umfassende Erfahrungen aus der Praxis mit einbringen würden.

Die Forschungs- und Publikationsaktivitäten der eingesetzten Lehrkräfte zeigen, dass sich diese fachlich weiterqualifizieren. Eine didaktische Weiterbildung kann darüber hinaus ebenfalls von allen Lehrenden in Anspruch genommen werden.

Das Gutachtergremium kann daher eine sehr gute personelle Ausstattung im Studiengang bezeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Da alle Studierenden des begutachteten Studiengangs regulär an der UniBw M immatrikuliert sind, steht ihnen die volle Infrastruktur der Universität zur Verfügung.

Eine bei casc zur Programmkoordination angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterin fungiert als zentrale Ansprechpartnerin für alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen (Koordination der Studienorganisation mit Planung und Organisation der Einführungsveranstaltungen und Lehrveranstaltungen; Informationsvermittlung an Studierende zu Inhalten und Ablauf des Studiengangs, Studierendenverwaltung; Betreuung der Bildungs- und Lehrplattform ILIAS; Betreuung und Unterstützung der Lehrenden bei hochschuldidaktischen Fragestellungen sowie allgemeine Studiengangorganisation; Kommunikationsmanagement; Erstellung von Berichten sowie Aufbereitung und Kommunikation von Evaluationsergebnissen). Diese bestehende volle Stelle ist daneben für die Koordination eines weiteren Studiengangs zuständig, der sowohl fachlich als auch hinsichtlich seines Profils verwandt ist.

Die Verwaltung der Prüfungs- und Studierendendaten sowie die Prüfungsorganisation obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M. Es betreut die Rückmeldung zum neuen Studienjahr, führt die Exmatrikulation bei nicht bestandenem Studium bzw. bestandenem Studium durch und stellt zudem die Abschlussdokumente aus. Des Weiteren betreut es Anerkennungs- und Widerspruchsverfahren in Zusammenarbeit mit der casc Programmkoordination.

Die UniBw M verfügt über allgemeine lehrrelevante Infrastruktur, wie eine Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken, ein Rechenzentrum, Hörsäle, Labore und Seminarräume mit entsprechender Ausstattung. Das Rechenzentrum der Universität stellt die Versorgung der Hochschulangehörigen mit zentralen informationstechnischen Dienstleistungen sicher. Das Spektrum der Dienstleistungen reicht von betreuten Nutzerarbeitsplätzen, über eine Druckerei, welche auch den Studierenden im Rahmen ihres Studiums zur Verfügung steht, bis hin zu den üblichen Diensten wie Mail, Content-Management-System, virtuellen Arbeitsräumen etc. In den Arbeitsräumen des Rechenzentrums haben die Studierenden rund um die Uhr Zugriff auf Workstations mit Softwareausstattung. Durch Abkommen mit namhaften Softwareherstellern dürfen sie diese Softwarepakete auch auf ihren privaten PCs zu Studienzwecken nutzen. Außerdem steht über das Rechenzentrum ein großes Softwareangebot mit den entsprechenden Lizzenzen zur Verfügung, welches die Studierenden auf ihren persönlichen PCs installieren können. Falls das bestehende Softwareangebot erforderliche Software noch nicht zur Verfügung stellen sollte, kann diese jederzeit über das Rechenzentrum angefragt werden. Den Studierenden des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) werden zu meist Laptops von ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt; alternativ können für Veranstaltungen mit speziellen Hardwareanforderungen auch Laptops durch das Rechenzentrum verliehen werden.

Zur Unterstützung der Studierenden sowohl in der Stoffaufbereitung und -vermittlung sowie in der Kommunikation untereinander und mit Dozierenden als auch als Organisationshilfe für die Lehrenden wird das E-Learning-System ILIAS genutzt, welches durch das Rechenzentrum zur Verfügung gestellt und gehostet wird. Der Zugang erfolgt mit Immatrikulation. Eine Einführung in die Funktionsweise sowie die studiengangsspezifische Nutzung erhalten die Teilnehmenden durch eine schriftliche Einführung in der Starter Information, ergänzt um eine persönliche Einführung bei der Auftaktveranstaltung des Studiengangs. Die Dozierenden erhalten im Rahmen des Dozierendenleitfadens eine äquivalente erste Einführung in die Nutzung der Plattform. Zusätzlich können sie bei methodisch-didaktischen Fragen zu ILIAS die Beratung und Unterstützung durch die Instructional Designerin von casc in Anspruch nehmen. Bei technischen Problemen können sich Studierende und Dozierende gleichermaßen jederzeit an den Support des Rechenzentrums wenden. Folgende Funktionen und Aktivitäten werden durch das E-Learning-System realisiert:

- Bereitstellung von Skripten, Lernmaterialien, Aufgabenstellungen und Anregungen für das Selbststudium
- Zeitliche Strukturierung der Lernmaterialien und Aufgaben

- Kommunikations- und Austauschplattform für Studierende, Modulverantwortliche und das Studiengangsmanagement
- Distribution von organisationalen Informationen und Dokumenten zum Studium
- Organisation von Gruppenarbeit für die Studierenden.

Auf der personalisierten Startseite („Dashboard“) erhalten die Studierenden eine Übersicht über die Kurse (entspricht Module) und Gruppen (geschützter Bereich, für den nur festgelegte User Berechtigungen haben), denen sie angehören. Darüber hinaus werden angelegte Favoriten, ein Kalender, vorhandene To-Do's und die letzten E-Mails auf dem Dashboard dargestellt.

Die Lernumgebung des Studiengangs ist hierarchisch aufgebaut. Auf der obersten Ebene befindet sich die – allen aktuellen Jahrgängen übergeordnete – Startseite „Master Verwaltungsinformatik“, welche neben den FAQs im „Allgemeinen Dokumentenbereich“ Informationsmaterial zu den folgenden jahrgangsübergreifenden Themen zur Verfügung stellt: Modulhandbuch, Prüfungsordnung und -organisation, Studienverlaufsplan und Masterarbeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die technische und räumliche Ausstattung vor Ort ist für die Studierenden in den Präsenzphasen sehr zufriedenstellend, ebenso das ansprechbare Beratungs- und Betreuungspersonal. Für die virtuellen Lehr- und Lernphasen steht die E-Learning-Plattform ILIAS für die Studierenden zur Verfügung, über welche die Lehre und durch weiterführende Hinweise auch ein Teil des Selbststudiums organisiert werden. Das Gutachtergremium hat sich die Ausgestaltung und aktuelle Handhabung des Systems vorführen lassen und konnte sich davon überzeugen, dass dieses Instrument intensiv genutzt wird. Angeregt wird ein Konzept zur Vereinheitlichung des Umgangs mit ILIAS, bspw. im Sinne einer studiengangsspezifischen „Guideline für Dozierende“, um einen fächerübergreifend gleichen Umgang mit dem System sicherzustellen.

Mobile Zugriffe auf technische Ressourcen des Rechenzentrums der Universität sind gewährleistet. Die persönliche, mobile Arbeitsplatzausstattung für die Studierenden wird durch die Entsendebehörde gestellt, welche gleichzeitig die reguläre Arbeitsplatzausstattung der Entsendebehörde ist.

Zusammenfassend wird eine gute Ausstattung im Studiengang bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Gemäß § 9 der Prüfungsordnung erstreckt sich ein Leistungsnachweis für ein Modul in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls und besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Studienleistung. Diese wird nicht in einem prüfungsförmlichen Verfahren nachgewiesen, sondern als studienbegleitender Leistungsnachweis erbracht, für den ein Notenschein vergeben wird, und besteht aus einem Portfolio (mehreren unselbständigen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen) oder einer Fallstudie (Darstellung und Analyse eines Praxisproblems als mündlicher Vortrag oder als vertiefende schriftliche Auseinandersetzung).

Wiederholungen von Prüfungen sind laut § 11 der Prüfungsordnung zum jeweils nächsten Prüfungs-termin abzulegen, der grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses festzusetzen ist. Modulprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden.

Art und Umfang der Leistungserhebung werden in der Prüfungsordnung und im studiengangspezifi-schen Modulhandbuch für die Studierenden dargestellt. Die/der Modulverantwortliche kann aus den dort angegebenen Prüfungsformen wählen und legt diese jeweils zu Beginn des Moduls fest. Diese Wahlmöglichkeit hat den Hintergrund, dass sich beispielsweise mündliche Prüfungen sehr gut bei einer geringen Anzahl an Studierenden durchführen lassen, schriftliche Prüfungen dagegen bei grö-ßen Jahrgängen praktikabler sind.

Die Prüfungsorganisation wird an der UniBw M durch ein zentrales Prüfungsamt durchgeführt. Die Prüfungen werden von Lehrenden abgenommen. Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt nach Wahl durch die Studierenden und in Rücksprache mit den Dozierenden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem des Masterstudiengangs „Verwaltungsinformatik“ (M. Sc.) prüft die vermittelten Kompetenzen in angemessener Form und in passendem Umfang ab. Da die Durchführung der Prü-fungen unmittelbar nach den Präsenz- und Selbstlernphasen der Module erfolgt, ist zudem eine zeitnahe Überprüfung des Erlernten gewährleistet.

Als Prüfungsformen der Module sind schriftliche Prüfungen, Fallstudien, mündliche Prüfungen und Portfolioprüfungen vorgesehen. Die im Modulhandbuch angegebenen Prüfungsformen passen nach gutachterlicher Wahrnehmung gut zu den jeweiligen Inhalten und Kompetenzen der Module. Die unterschiedlichen Prüfungsformen sind ausreichend variabel gewählt. Zudem ermöglichen die Prü-fungsformen Portfolio und Fallstudie eine Überprüfung praktischer Fähigkeiten, z. B. in der Software-entwicklung.

Für einige Module werden mehrere Prüfungsformen angegeben, wobei die tatsächliche Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekanntgegeben wird. In Anbetracht des aktuell noch sehr kleinen Teilnehmerkreises und vor dem Hintergrund des angestrebten Aufwuchses ist die daraus resultierenden Flexibilität des Leistungsnachweises vertretbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Sicherstellung des Studienbetriebs obliegt der akademischen Studiengangsleitung. Sie wird von der Programmkoordination unterstützt. Das jeweils zukünftige Studienjahr wird immer vor Beginn unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen geplant und die Modulhandbücher, die PO sowie der aktuelle Studienverlaufsplan den Studierenden vor Studienbeginn zur Verfügung gestellt. Zudem erhält ein neuer Studienjahrgang vor Studienbeginn die Starter Information von der casc Programmkoordination. In dieser Informationsbroschüre erhalten die Studierenden einen Überblick über die UniBw M, Lagepläne, Einrichtungen und Hinweise zum Studium, wie die Anmeldung zu Prüfungen in HISinOne und die Nutzung von ILIAS. Die Aktualität der Informationen wird für jeden Jahrgang neu geprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Prüfungsordnung definiert die prüfungsrelevanten formalen Anforderungen, den Studienverlauf und die Module; im Studienverlaufsplan ist das Ablaufschema des Studiengangs dokumentiert. Alle Dokumente stehen auf der Lernplattform ILIAS zum Download zur Verfügung. Die Prüfungsorganisation wird durch ein zentrales Prüfungsamt durchgeführt. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.: die organisatorische Gestaltung der Prüfungen in Absprache mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen der Fakultäten, sodass es nicht zu Überschneidungen von Prüfungen oder mit Lehrveranstaltungen kommt; die Abwicklung des Online- Anmeldeverfahrens für Prüfungen; die Notenerfassung; die zentrale hochschulöffentliche Notenbekanntgabe in prüfungsformlichen Verfahren sowie die Ausstellung von Bescheiden, Urkunden und Zeugnissen, Diploma Supplements und Transcript of records.

Jedes Modul schließt mit einer in der Regel benoteten Modulprüfung ab. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und der erste Prüfungstermin findet gemäß § 11 POVIT/Ma jeweils nach Beendigung der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls statt. Wiederholungsprüfungen werden gemäß § 11 Abs. 5 POVIT/Ma innerhalb von sechs Monaten festgesetzt (eine Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden).

Grundsätzlich umfassen alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte. Mit der regelmäßig durchgeführten Evaluation aller Lehrveranstaltungen findet auch eine Abfrage der Passung des für die Veranstaltung vorgesehenen Workloads, inklusive der wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit statt. Zusätzlich zu den standardisierten Evaluationen können die Studierenden jederzeit ihre Anliegen und Bedürfnisse gegenüber der akademischen Leitung und der Programmkoordination persönlich äußern.

Im Studienjahr 2024 wurde aufgrund der Erfahrungen mit dem ersten Jahrgang und der Rückmeldungen der Studierenden ein Propädeutikum eingeführt. Diese zweiteilige Vorbereitungsveranstaltung in Präsenz, die insgesamt 35 Unterrichtseinheiten umfasst, soll eine erste Einführung in die Themenfelder des Studiengangs Verwaltungsinformatik bieten. Ziel ist es, die Studierenden sowohl thematisch und akademisch vorzubereiten als auch den Dozierenden einen ersten Eindruck vom Wissensstand der Teilnehmenden zu ermöglichen. Da nicht bei allen Studierenden ein einheitliches Niveau in den Bereichen Mathematik und Informationstechnologie vorausgesetzt werden kann, liegt der Schwerpunkt des Propädeutikums auf diesen Themen. Ergänzend dazu wird eine allgemeine Einführung in die Fachbereiche Recht und Verwaltung sowie ein Workshop zur Studien- und Lernorganisation angeboten. Das Propädeutikum ist ein optionales Angebot an die Studierenden und kein obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die belegten Veranstaltungen werden nicht auf die Studiendauer angerechnet, es werden keine ECTS-Punkte vergeben und es erfolgt keine Benotung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die frühe Festlegung des Zeitplans bei Studienbeginn ermöglicht einen gut planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die sequenzielle Abarbeitung der Module gewährleistet die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Darüber hinaus ist die Arbeitsbelastung gleichmäßig innerhalb der Trimester verteilt. Alle Module haben nur eine Prüfung, deren Format und Länge das Gutachtergremium für angemessen hält, um die Kompetenzen zu prüfen, ohne zu einer zu hohen Prüfungslast zu führen. Falls der Modulkatalog verschiedene Prüfungsformen vorsieht, wird die Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekanntgegeben, sodass auch in dieser Hinsicht ein planbarer Studienbetrieb gegeben ist. Die Evaluationen erheben den quantitativen Arbeitsaufwand jedes Moduls sowohl für das Selbststudium im Allgemeinen als auch speziell für die Prüfungsvorbereitung. Das Propädeutikum wurde von Studierenden wie Lehrenden als ein gutes Mittel zur Auffrischung und Angleichung der initialen Wissensstände wahrgenommen.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging hervor, dass die Arbeitsbelastung den Erwartungen der Studierenden an ein berufsbegleitendes Studium entsprach. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit wurde als gewährleistet beschrieben.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

In dem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) sind pro Studienjahr zwischen 35 und 45 ECTS-Punkte vorgesehen.

Die Module werden nacheinander absolviert und beginnen immer mit einer Präsenz auf dem Campus der UniBw M, gefolgt von einer angeleiteten Selbstlernphase, in der neben aufbereiteten Materialien und Aufgaben auch Kontaktstunden im virtuellen Raum angeboten werden.

Charakteristisches Merkmal des Studiengangs ist dessen Absolvierung im Rahmen des Aufstiegs in den höheren technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst. Das bedeutet, dass sich für das Studium nur Anwärter:innen des höheren technischen sowie des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes bewerben können. Nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens nach § 36 der Bundeslaufbahnverordnung erfolgt die Prüfung der Zulassungsdokumente und der Entscheid über die Aufnahme in das Studium durch das Prüfungsamt der UniBw M.

Für die Teilnahme an den Präsenz- oder Online-Veranstaltungen und den Modulprüfungen werden die Studierenden von ihren sonstigen Dienstpflichten freigestellt. Im Modul Masterarbeit erfolgt die Freistellung zum Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 Arbeitstagen. In den übrigen Modulen erfolgt die Freistellung für das Selbststudium im Umfang von einem Arbeitstag je Kalenderwoche.

Die anvisierten Qualifikationsziele sind darauf ausgerichtet, nicht nur Fachwissen aufzubauen, sondern auch Lerntransfer in die Praxis zu ermöglichen sowie Fähigkeiten und Kompetenzen in der Anwendung des Wissens auszubilden und zu trainieren. Die Studierenden können die, beim Bearbeiten von Fallbeispielen und Aufgaben erworbenen, Erkenntnisse auf den eigenen persönlichen Berufskontext transferieren und beim Bewältigen eigener komplexer Fragestellungen bzw. Projekte einbringen. Ein besonderer Fokus wird dabei auf den Bereich der Soft Skills gelegt, z.B. durch den Einsatz von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen (virtuell und präsent), da dies eine wichtige Vorbereitung auf die beruflichen Herausforderungen als Führungskraft im höheren Verwaltungsdienst darstellt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der berufsbegleitende Studiengang ist zeitlich angemessen strukturiert und weist ein geeignetes didaktisches Konzept auf, das auf die Belange der berufstätigen Studierendenschaft gut abgestimmt ist, und nach gutachterlicher Ansicht in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Der Studiengang ist so breit aufgestellt, dass er beiden gewollten, möglichen Ausrichtungen (im technischen und im nicht-technischen Dienst) inhaltlich gerecht wird. Die inhaltliche Ausrichtung wurde von den Studierenden ausdrücklich gelobt. Die verschiedenen im Modulkatalog benannten Prüfungsvarianten werden auch im Studienalltag eingesetzt. Auch die nacheinander zu durchlaufenden Module erscheinen mit Blick auf die Studierbarkeit ein gelungener Ansatz.

Angemerkt wird, dass aus den verwaltungsseitig geforderten Laufbahnvoraussetzungen noch nicht die für etliche IT-Module erforderlichen IT-nahen Voraussetzungen vorliegen, beispielsweise solche in objektorientierter Programmierung oder Erfahrung in und theoretisches Wissen zu IT-Projekten. Auch wenn bislang nur Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen in den Studiengang gesandt wurden, so gab es diesbezüglich keine Absprachen zwischen Universität und Entsendern. Eine solche wäre aber sowohl hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs als auch hinsichtlich der inhaltlich gewünschten Voraussetzungen empfehlenswert. Der Auswahlprozess im Ministerium, welcher nach Aussagen der Studierenden sehr umfänglich ist und vorbereitende Lehrgänge wie auch die Prüfung fachlicher Aufnahmeveraussetzungen umfasst, ist den Verantwortlichen im Studiengang derzeit wenig bekannt. Die bislang informelle Abstimmung resultiert zudem in unterschiedlichen Kenntnisständen der Studierenden bei Studienaufnahme, was aktuell zu der Notwendigkeit eines Propädeutikums führt, welches auf Anregung der Studierenden eingerichtet wurde. Dieses vermag lange zurückliegendes Wissen wieder zu aktivieren und ist daher positiv zu sehen. Gleichwohl kann auch ein Propädeutikum nicht das vollständige Sicherstellen der für alle Module nötigen Vorkenntnisse leisten. Eine klare Abstimmung zwischen Universität und Entsender wäre daher wünschenswert und könnte auch in die Auswahlprozesse einfließen. Eine frühe Auswahl möglicherweise in Frage kommender Studierender würde weitere Optionen eröffnen, diese auf das Studium vorzubereiten. So könnte man diesen weit im Voraus zusätzliche Angebote offerieren, etwa zu objektorientierter Programmierung in Java oder zu Grundlagen des Projektmanagements. Da das Schaffen der Voraussetzungen zum Laufbahnwechsel weit mehr als 1 Jahr (Mindestberufserfahrung) beträgt, sieht das Gutachtergremium hierfür gute Möglichkeiten.

Auch die gewünschte Abstimmung von Praxis und Theorie sowie organisatorische Herausforderungen zur Ermöglichung von Urlaub während des dreijährigen nebenberuflichen Studiums erfordert zumindest mit Blick auf künftig größere Kohorten gezielte Absprachen. Derzeit funktionieren diese Absprachen sehr flexibel zwischen Lehrenden, Studiengangskoordination und Studierenden sowie bei Bedarf auch Entsendern. Empfehlenswert sind nach gutachterlicher Ansicht die Festlegung fester Ansprechpersonen auf beiden Seiten, die Festlegung regelmäßiger Intervalle und auslösender Anlässe für einen entsprechenden Austausch in einem ebenso festzulegenden Teilnehmendenkreis. Auch das Sicherstellen von in der Praxis verorteten Themen für die Masterarbeiten würde zu den regelmäßig anzusprechenden Themen gehören, denn eine entsprechende Ausrichtung trägt nicht nur dem besonderen Profil des Studiengangs Rechnung, sondern erleichtert es den Studierenden auch, die Arbeit nebenberuflich anzufertigen. Auch die kontinuierliche Rückkoppelung der fachlichen

Ausrichtung zur weiteren Steuerung der Ausrichtung der Studieninhalte wäre in derartigen Abstimmungstreffen sinnvoll verortet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit Blick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte ein (regelhafter wie auch anlassbezogener) Abstimmungsprozess mit entsendenden Institutionen institutionalisiert und schriftlich fixiert werden.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut Selbstbericht zeichnet sich der Studiengang bei einer Schwerpunktsetzung auf informations-technische Inhalte durch eine interdisziplinäre Orientierung aus, die die Absolvent:innen zu einer Tätigkeit in Querschnittsaufgaben zwischen IT, Projekt- und Prozessmanagement sowie betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Aufgabenstellungen befähigt. Die nutzbringende wechselseitige Beziehung und Abfolge wissenschaftlicher Theorie und Anwendungsorientierung soll die Absolvent:innen befähigen, auf Basis ihrer erworbenen Methodenkenntnisse und Kompetenzen in IT und Verwaltung höherwertige Aufgaben der Verwaltungsinformatik wahrzunehmen. Die Lehrinhalte im kompetenzorientierten Masterstudiengang Verwaltungsinformatik sind zudem nach Angabe der UniBw M stark berufs- und anwendungsorientiert. Die Einbindung von Fachexperten aus der Berufspraxis als Lehrende, trägt in hohem Maße zum Theorie-Praxis-Transfer bei. Beispielhaft ist das Modul „Planung und Betrieb zentralisierter IT-Services und Infrastrukturen“ zu nennen, dessen Lehre durch einen Beauftragten der „Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS)“, übernommen wird. Die ständige Weiterentwicklung der Studiengänge und Lehrveranstaltungen in wissenschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Neuerungen sowie sonstiger aktueller Entwicklungen ist ein wesentliches Ziel der Fakultät für Informatik. Aktuelle Trends und veränderte Bedürfnisse werden laut UniBw M durch die Fakultät aufgegriffen.

Softwareintensive Branchen stehen vor der Herausforderung, neue Systeme integrieren und große Anwendungslandschaften weiterentwickeln zu müssen. Insbesondere kommt der serviceorientierten IT-basierten Entscheidungsunterstützung eine zentrale Rolle zu: Methoden der Mathematik, des Operations-Research, der Informatik und Wirtschaftsinformatik werden in institutsübergreifenden Forschungsprojekten der Fakultät bei der Entwicklung solcher Systeme verbunden. Die Fakultät für

Informatik beschäftigt sich dabei mit der systematischen Gestaltung von beherrschbaren Systemen. Sie entwickelt mathematische und theoretische Grundlagen, um die Eigenschaften von Systemen und die Anforderungen an informationstechnische Systeme mathematisch und formal zu erfassen und mit formalen Methoden oder Simulationen zu überprüfen. Es werden Verfahren und Werkzeuge für eine systematische Entwicklung großer, aber beherrschbarer Systeme erarbeitet. In Forschung und Lehre deckt die Fakultät mit Kryptographie, Biometrie, Architekturentwicklung, Informationsintegration und Middleware, Datenqualität und Datenspeicherung, und der Analyse verlässlicher Systeme (Stichworte: Transport, Verkehr, Energie) wesentliche Schlüsseltechnologien beherrschbarer Systeme ab. Beherrschbarkeit ist darüber hinaus eine wesentliche Forderung an Systeme für die öffentliche Sicherheit. In diesem Anwendungsbereich forscht die Fakultät an der Gestaltung sicherer Systeme, in IT-Governance und IT-Alignment und an Methoden, Verfahren und Technologien im Themenfeld der öffentlichen Sicherheit. Die Fakultät für Informatik führt nach eigenen Angaben einen engen Dialog mit Fachvertretungen der Anwendungsdomänen, nicht zuletzt durch entsprechende Forschungskooperationen. Die Ergebnisse der Forschung der Fakultät für Informatik fließen laut Selbstbericht kontinuierlich in die Lehre und Weiterentwicklung des Studiengangs Verwaltungsinformatik ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden und die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums hinreichend gewährleistet. Die UniBw bietet durch entsprechende Weiterbildungsangebote im Bereich Didaktik sowie die vorhandene Forschungsfreiraume einen angemessenen Rahmen, um die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im Fachgebiet Verwaltungsinformatik zu gewährleisten.

Die Lehrkräfte für den Studiengang sind per Honorarvertrag gebunden und kommen aus verschiedenen Fachrichtungen (vorrangig der UniBw M). So kann der Lehrkörper themengerecht zusammengestellt werden, enthält jedoch auch das Risiko der Unbeständigkeit durch potenzielle Fluktuation. Aus dem Qualifikationsprofil der Lehrenden ergibt sich eine gute Fachkompetenz für die jeweiligen Module. Neben der Lehre sind ebenfalls Forschungsaktivitäten durch entsprechende Publikationen der meisten Lehrenden sichtbar. Nach Auskunft der Lehrenden selbst bleibt im Rahmen der Tätigkeit ausreichend Zeit für Forschungsaktivitäten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Das übergreifende Strategie- und Qualitätsmanagementkonzept der UniBw M definiert die strategischen Ziele und Querschnittsaufgaben der UniBw M im Handlungsfeld „Weiterbildung“. Die Systemdokumentation erfolgt in den Ordnungen der Studiengänge, in denen gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation festgeschrieben sind (vgl. POVIT/Ma). Aufgrund der besonderen Stellung der UniBw M als vom Freistaat Bayern staatlich anerkannte Universität des Bundes werden alle an der UniBw M eingerichteten Studiengänge sowie die zugehörigen Ordnungen einer zweifachen Prüfung unterzogen: Durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Qualitätssicherungsprozesse bei der Einführung neuer Studiengänge und der Weiterentwicklung der Studiengänge durch Änderung der Prüfungsordnungen sind im Informationsheft für Dekaninnen und Dekane der Universität der Bundeswehr München niedergelegt.

Durch die begrenzte Anzahl an Studierenden im Studiengang Verwaltungsinformatik besteht ein enges Betreuungsverhältnis, das sich auch in den Verbesserungs- und Kommunikationsmöglichkeiten der Studierenden mit den Lehrenden und der casc Programmkoordination niederschlägt. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an die casc Programmkoordination und/oder die Studiengangleitung zu wenden, um Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Ab dem zweiten Jahr nach Studienstart findet jährlich ein von casc vorbereitetes Reviewmeeting mit dem Bedarfsträger statt. Dieses dient der Qualitätssicherung und der Vorlage von Kennzahlen zum Studienerfolg. Anhand der Ergebnisse des Reviewprozesses wird in enger Abstimmung mit dem BMF und unter Berücksichtigung der dortigen fachlichen Anforderungen über eine Weiterentwicklung des Studiengangs entschieden. Casc und BMF tauschen sich im Rahmen dieses Meetings auch über die vorgesehenen Studienabläufe in den jeweiligen Studienjahrgängen aus.

Die Fakultät für Informatik sowie casc verfolgen die ständige Verbesserung der Lehre in didaktischer, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht unter anderem durch kontinuierliche Evaluierungen der Lehrveranstaltungen und Berücksichtigung studentischer Verbesserungsvorschläge. Das Evaluationsverfahren ist in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) niedergelegt. Die bei der Lehrevaluation zu beachtenden datenschutzrechtlichen Belange sind in den „Richtlinien über die Einhaltung des Datenschutzes bei Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (RL/EvaO)“ geregelt.

Am Ende jedes Moduls werden die Studierenden aufgefordert, die gerade abgeschlossene Lehrveranstaltung mittels eines Online-Fragebogens mit Hilfe des Softwaretools EvaSys zu evaluieren. So haben die Studierenden die Möglichkeit, den Lehrenden ein Feedback zur Lehrveranstaltung zu

geben und können mit ihrer Rückmeldung dazu beitragen, die Qualität der Lehre zu beurteilen und zu verbessern. Die Fragebögen beinhalten neben der Erhebung einer Gesamtbewertung insbesondere Fragen zu den Lehrinhalten, den Modulverantwortlichen und ihrer Didaktik, den Studienmaterialien sowie den infrastrukturellen Rahmenbedingungen; auch ist Raum für freie Antworten vorgesehen, um den Studierenden individuelle Bemerkungen zu ermöglichen.

Die Auswertung erfolgt anonym in einem automatisierten Verfahren, mit dem die Evaluationsergebnisse direkt an die Lehrenden weitergeleitet und primär genutzt werden, um Aspekte der Wissens- und Kompetenzvermittlung zu optimieren sowie die Inhalte und die Rahmenbedingungen für die Lehrveranstaltungen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Es werden Maßnahmen zur Bewältigung von Schwierigkeiten bzw. zum Abstellen von Mängeln eingeleitet. Die Rückmeldung von Studierenden zu Fragen der Organisation, Umsetzung und Nutzen eines Studiengangs wird als wichtiger Qualitätsindikator gesehen und dient der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Ergebnisse aus der Evaluation der Lehre werden hingegen für die Optimierung des Studiengangs genutzt. In Abstimmung mit der akademischen Leitung, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Programmkoordination, den Vertretungen der tragenden Weiterbildungseinrichtung und den Studierenden werden Maßnahmen entwickelt, diskutiert und umgesetzt, die die Qualität der Lehre sichern bzw. verbessern. Die vorgelegten gemittelten Ergebnisse für alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs Verwaltungsinformatik im Studienjahr 2023/2024 zeigen, dass die Studierenden mit den Qualitätsaspekten der Lehrveranstaltungen des Studiengangs zufrieden sind. Mit der regelmäßig durchgeführten Evaluation aller Lehrveranstaltungen findet auch eine Abfrage der Passung des für die Veranstaltung vorgesehenen Workloads, inklusive der wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit statt.

Die Universitätsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Alumni zielgruppenspezifische Angebote (Karriereförderung, Weiterbildung, Networking etc.) zu machen und im Rahmen eines fakultätsübergreifenden Netzwerks mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Dazu gehört auch, die Erfahrungen der ehemaligen Studierenden für die Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen und Rückmeldung zur Qualität des Studienangebots sowie zur Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen zu erhalten. Die UniBw M hat daher mit dem Absolventenjahrgang 2013 begonnen, ein Alumni-Netzwerk aufzubauen und erstmals systematisch und unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Kontaktdaten ihrer Absolvent:innen zu erfassen. Parallel dazu werden frühere Absolventenjahrgänge durch verschiedene kommunikative Maßnahmen angesprochen, um sie für das AlumniNetzwerk der Universität zu gewinnen. Das Alumni-Management wird in die Campus ManagementSoftware HISinOne integriert.

Da der Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (M.Sc.) erst im April 2023 gestartet hat, liegen noch keine Informationen zu Absolventenbefragungen vor.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Lehrevaluationen sind an der UniBw M (und damit auch am casc) generell nach jedem Modul vorgesehen. Aufgrund der Bestellung von Lehrpersonal auf Honorarbasis können im begutachteten Weiterbildungsstudiengang Kritik oder schlechte Evaluationen dazu führen, dass Lehraufträge nicht wiederholt werden; dies ist nach Aussage in den Gesprächen allerdings die Ausnahme. Die Evaluation der von den Professor:innen UniBw M durchgeführten Lehrveranstaltungen spielt zudem auch für die Bewertung am eigenen Fachbereich eine Rolle. Das Qualitätsmanagementsystem im Studiengang kann demnach unmittelbare Wirkung zeigen.

Die universitätsweit vorgegebenen Evaluationen sind formal erst ab einer Mindestteilnehmendenzahl möglich, um Anonymität sicherstellen zu können. Ersatzweise wird auch in kleinen Gruppen um Feedback gebeten. Bestimmte statistische Größen, etwa zum Workload, sind bei den bislang noch vorliegenden Kleingruppen noch wenig aussagefähig. Nach Aussage aller Beteiligten sind die Lehrenden an dem bestehenden, direkten Austausch mit den Studierenden interessiert. Dabei können die Studierenden in diesen Gesprächen auch organisatorische Wünsche/Probleme an die Lehrenden richten. Dass Gesprächsinhalte auch Grund für Anpassungen sein können, ergab sich ebenfalls. So wurde bspw. ein besonders kontaktintensives Modul in den Sommermonaten verlegt, um den Studierenden eine Erholungspause zu ermöglichen.

Ein Interesse an studierbaren Lehrveranstaltungen ist auch auf Hochschulleitungsebene zu verzeichnen. Diese hat zudem ihr strategisches Interesse am Studiengang deutlich gemacht. Alle Studiengänge fließen kennzahlorientiert in den jährlichen Bericht der Universität ein. Zum vorliegenden Weiterbildungsstudiengang, der sich mit der derzeit geringen Teilnehmerzahl noch in einer Pilotphase befindet, kann man diesbezüglich noch keine repräsentativen Aussagen treffen. Das strategische Interesse am Studiengang bezieht sich zum einen auf eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Angebote am casc, zum anderen auf die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs selbst mit Blick auf möglicherweise bundeswehrinterne künftige Studierendengruppen. So prüfe man derzeit, ob der Studiengang, ggf. mit zusätzlichen Wahlbereichen, auch für Beschäftigte der BWI GmbH (IT-Systemhaus der Bundeswehr) von Interesse sein könne.

Da mit den ersten Absolvent:innen eine unmittelbare Verwendung im höheren Dienst vorgesehen ist, wäre nach einer gewissen Einarbeitungszeit ein weiterer Anlass für einen Austausch gegeben. So könnte dann bspw. auch evaluiert werden, ob sich aus Sicht der entsendenden Organisationen die vermittelten Inhalte in der Praxis bewähren.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist laut Selbstbericht Leitprinzip der UniBw M. Neben der zivilen Gleichstellungsbeauftragten (aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten durch die weiblichen Beschäftigten der Universität gewählt) ist auch eine militärische Gleichstellungsbeauftragte (aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw M gewählt) von der Präsidentin für vier Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten sind maßgeblich am Universitätsleben beteiligt: Sie sitzen stimmberechtigt im Senat, im Verwaltungsrat sowie beratend in den Fakultätsräten. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte nimmt außerdem an den Berufungskommissionen teil. Darüber hinaus sind beide Gleichstellungsbeauftragte in universitäre Einstellungsverfahren und Entscheidungsprozesse eingebunden.

2017 wurde eine Familienservicestelle gegründet, die für alle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung steht. Unterstützt werden sowohl zivile und militärische Studierende als auch alle Mitarbeiter:innen sowie Professor:innen der UniBw M bei der Kinderbetreuung mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Eltern-Kind-Zimmern sowie Still- und Ruheräumen auf dem Campus. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Telearbeit tragen zusätzlich zu einer besseren Vereinbarkeit des Berufs mit dem Familienleben bei.

An der UniBw M ist am 1. Januar 2024 der sechste Gleichstellungsplan (2024-2027) für den zivilen Bereich in Kraft getreten. In ihm werden die Entwicklungen in den Bereichen Gleichstellung, Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit sowie Motivation von Männern für Vereinbarkeitsangebote der vergangenen vier Jahre aufgezeigt und Ziele und Maßnahmen bis Ende 2027 festgelegt. Die Förderung zur Zielerreichung obliegt allen Beschäftigten, insbesondere denen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie der Präsidentin und der Personalabteilung. Wichtige Ziele des fünften Gleichstellungsplans konnten erreicht werden, wie z.B. die Verfestigung des Mentoringprogramms für angehende Wissenschaftlerinnen, mehr Bewerbungen von Frauen auf Professuren, die Steigerung der Anzahl der berufenen Frauen um sieben Prozentpunkte; die Wirksamkeit der Aktiven Rekrutierung. Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat sich dahingehend verbessert, dass die Arbeitszeiten durch „Mobiles Arbeiten II“ weiter flexibilisiert wurden; auch ist die Inanspruchnahme von Telearbeit gestiegen.

In den Vorschriften der Universität werden Gleichstellung und Familiengerechtigkeit beispielsweise in § 19 Abs. 1 und 2 APO/BM besonders Rechnung getragen, wonach „die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz [...] unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht [wird]. Dem jeweiligen Antrag

sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 regelt den Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen.

Die Bemühungen der UniBw M um Geschlechtergerechtigkeit schlagen sich laut Selbstbericht unter anderem in ihrem Erfolg im aktuellen Ranking des „CEWS“ (Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung) des Leibnitz-Instituts für Sozialwissenschaften „GESIS“ nieder. Neben zwei anderen Universitäten belegt die UniBw M in der Gesamtbewertung der Universitäten eine Spitzenposition im Ranking.

Gemäß § 20 Abs. 1 APO/BM wird zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. Dieser kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die UniBw M verfügt über einen Gleichstellungsplan, der die besonderen Lebenslagen von Studierenden berücksichtigt, sowie die Gleichstellung von Frauen fördert. Da die Studierenden ohne Einfluss der Hochschule von den Bundesbehörden entsendet werden, hat die Hochschule für diesen Studiengang keine direkten Mittel zur Frauenförderung bei der Aufnahme von Studierenden.

Auf den individuellen Bedarf von Studierenden mit Kindern geht die Universität laut Studierenden angemessen ein. Auch wenn strukturelle Maßnahmen wie Betreuungsangebote vor Ort in diesem Studiengang aufgrund des hohen Fernstudienanteils nicht genutzt werden, kann bei der Terminplanung bei Bedarf auf besondere Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Dies ist auch auf die derzeit (noch) sehr kleine Studierendenkohorte zurückzuführen.

Die konkrete Umsetzung der Nachteilsausgleichsregelungen konnten aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden nur allgemein und nicht spezifisch für den Studiengang bewertet werden. Die vorgesehenen Konzepte und Regelungen des Nachteilsausgleichs scheinen aber geeignet und sind auf den begutachteten Studiengang volumnfänglich anwendbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Folgende studiengangsorganisatorische Unterlagen wurden im laufenden Begutachtungsprozess überarbeitet und sind im Gutachten in ihrer neuen Fassung berücksichtigt:

- Als Reaktion auf die gutachterliche Bewertung legte die UniBw M am 3. April 2025 ein überarbeitetes Modulhandbuch vor.
- Zeitgleich wurde eine angepasste Fachprüfungsordnung vorgelegt, da diese nach § 1 der neugefassten Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München vom 1. Oktober 2024 für universitäre Weiterbildungsstudiengänge des campus advanced studies center (CASC) erforderlich ist. Da die formale Prüfung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war, wurden die jeweils einschlägigen Paragrafen der neuen Fachprüfungsordnung zwar im Text ergänzt, die bis dahin im Verfahren gültigen Passagen der vorangegangenen Prüfungsordnung jedoch nicht entfernt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Bayern

### **3 Gutachtergremium**

#### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Sascha Astrup: Lehrgebiet Verwaltungsinformatik, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Münster.
- Prof. Dr. Dagmar Lück-Schneider: Professur für Verwaltungsinformatik, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

#### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Prof. Dr. Michael Breidung: Betriebsleiter des Eigenbetriebs IT-Dienstleistungen der Stadt Dresden.

#### **c) Vertreter der Studierenden**

- Lars Frost: Studierender im Studiengang „Informatik“ (M.Sc.), RWTH Aachen.

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Zum 1. Januar 2023 haben 3, zum 1. Januar 2024 vier männliche Studierende den Masterstudiengang aufgenommen. Darüber hinaus liegen noch keine Daten nach Vorgaben des AR vor.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.12.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	08.08.2024
Zeitpunkt der Begehung:	21.11.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertretung der Hochschulleitung und des zentralen QM, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang über den Campus, Präsentation der online-Lernplattform

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

<sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

<sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere  
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,  
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)